

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1900

6 (3.7.1900)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Juli

1900.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliehungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Wahl eines Defans für die Diözese Karlsruhe-Stadt betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Ausbildung der Volksschullehrer betreffend. — Den Handel mit Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend. — Fahrpreismäßigung für Schulfahrten betreffend. — Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Dienstnachrichten.

I.

Landesherrliche Entschliehungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. Mai d. J. gnädigst geruht:

den Professor Leonhard Ebert an der Realschule in Emmendingen in gleicher Eigenschaft an jene in Karlsruhe zu versetzen und

dem Lehramtspraktikanten Eduard Fertig aus Buchen unter Ernennung desselben zum Professor eine etatmäßige Professorenstelle an der Realschule zu Emmendingen zu übertragen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Karlsruhe-Stadt betreffend.

Stadtpfarrer Richard Ebert in Karlsruhe-Mühlburg ist auf die nächsten 6 Jahre zum Dekan der Diözese Karlsruhe-Stadt gewählt, die Wahl ist unter dem 31. Mai d. J. vom Evangelischen Oberkirchenrat bestätigt worden.

Karlsruhe, den 5. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Roff.

Vdt. Hassencamp.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Ausbildung der Volksschullehrer betreffend.

Wir beabsichtigen auf Herbst des Jahres an dem Lehrerseminar II hier einen besonderen Lehrkurs für Zöglinge, welche eine sechsklassige Realschule mit gutem Erfolg absolviert oder an einer anderen Art von Mittelschule eine entsprechende Vorbildung erlangt haben, einzurichten, sofern sich eine genügende Anzahl von Bewerbern um Zulassung zu diesem Lehrkurs melden sollte.

Wir veranlassen diejenigen Schüler der betreffenden Mittelschulen, welche in den fraglichen Kurs einzutreten wünschen, sich durch Vermittelung der Direktionen und Vorstände derjenigen Lehranstalten, welche zur Zeit von den Bewerbern besucht werden, bei uns bis zum 1. August d. J. zu melden.

Inwieweit den Bewerbern Kost und Wohnung im Seminar selbst gewährt werden kann, bleibt späterer Bestimmung vorbehalten.

Karlsruhe, den 19. Juni 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. R. Arnspurger.

Bahl.

Den Handel mit Gegenständen zum Schulgebrauch betreffend.

Nachdem uns in letzter Zeit wiederholt Beschwerden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 4. November 1882 Nr. 11229 — Schulverordnungsblatt 1882 Seite 115 — zugekommen sind, sehen wir uns veranlaßt, den Lehrern diese Vorschriften mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß auch das Verlangen nach ausschließlicher Benützung nur einer Sorte von Heften durch die Schüler unter Umständen sich als unerlaubte Begünstigung eines Lieferanten darstellen kann.

Karlsruhe, den 19. Juni 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

Fahrtpreisermäßigung für Schulfahrten betreffend.

Nachstehend bringen wir die auf die Beförderung von Schülern bezüglichen Bestimmungen des mit dem 1. Januar l. J. in Wirksamkeit getretenen Deutschen Eisenbahn-, Personen- und Gepäcktarifs, sowie des vom 1. Juni 1900 an giltigen Tarifs „für die Beförderung von Personen und Reisegepäck, sowie von Leichen auf den Badischen Staatseisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privatbahnen“ mit dem Anfügen zur Kenntnis der Schulbehörden und Lehrer, daß die unter Lit. A sowie unter Lit. B Ziffer 6, 7 und 8 und unter Lit. C II angeführten Bestimmungen ausschließlich für die badischen, die übrigen Bestimmungen aber für sämtliche deutsche Bahnen gelten.

Karlsruhe, den 23. Juni 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

A. Schülerkarten.

1. Schülerkarten werden ausgegeben an diejenigen, welche sich der Eisenbahn bedienen, um zu ihrer Ausbildung in Schulfächern oder Gegenständen der allgemeinen und gelehrten Bildung eine öffentliche Lehranstalt, wozu auch die Universitäten und die technische Hochschule zu zählen sind, oder eine Privatlehranstalt zu besuchen oder zu dem gedachten Zwecke Privatunterricht zu nehmen. Das Gleiche gilt für Personen, welche zum Zwecke der Erlernung von häuslichen oder Handfertigungs-Arbeiten die Eisenbahn benutzen.

An Personen, die bereits einen Beruf ergriffen haben oder die sich sonst in selbständiger Lebensstellung befinden, werden Schülerkarten nicht verabfolgt.

In allen Fällen, wo nach Vorstehendem eine Schülerkarte ausgemacht werden kann, ist es Erfordernis, daß der Besuch der Lehranstalt oder des Privatunterrichts den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bildet. Auch muß der Schüler in allen Fällen über den Zweck der Eisenbahnfahrt einen Ausweis von dem Vorsteher der Anstalt beziehungsweise von dem den Privatunterricht erteilenden Lehrer beibringen. Der Inhalt oder die Unterschrift dieses Ausweises muß, wenn es sich nicht um eine öffentliche Schule handelt, von der Gemeindebehörde beglaubigt sein.

2. Schülerkarten werden nur für die Dauer eines Monats oder von 15 Tagen abgegeben; im ersteren Falle beträgt der Preis die Hälfte, im letzteren Falle ein Viertel der Tage einer allgemeinen Zeitkarte für einen Monat.

Erhebungsbeträge werden auf zehntel Mark aufgerundet.

3. Mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion können auch Schülerkarten für eine tägliche einfache Fahrt nach einer bestimmten Station ausgestellt werden. Der Preis beträgt zwei Drittel der Tage einer gewöhnlichen Schülerkarte unter Aufrundung auf 5 Pfennig.

B. Für Schulfahrten und Ferienkolonien.

1. Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich konzessionierter und beaufsichtigter Privatschulen werden zu gemeinschaftlichen, unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Ausflügen bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen (einschließlich der begleitenden Lehrer, Lehrerinnen oder des Schulinspektors) oder bei Lösung von mindestens 10 Fahrkarten in der III. Wagenklasse zum Militärfahrpreis (Urlaub) ohne Freigepäck befördert.

2. Den Schulen im Sinne der Ziffer 1 sind gleichzustellen: die Fortbildungsschulen, Seminarien und Präparandenanstalten, Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme sowie alle für die weitere berufliche Ausbildung jugendlicher Personen bestimmten Fachschulen, soweit solche nicht unter die akademischen Anstalten fallen.

3. Für die Benutzung von Schnellzügen sowie an Sonn- und Festtagen wird die Vergünstigung in der Regel nicht gewährt.

4. Zwei Schüler derjenigen Klassen, welche im allgemeinen von Kindern besucht werden, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden für eine Person gerechnet. Als solche Klassen sind in der Regel anzusehen:

die Vorschulklassen und die unterste ordentliche Klasse der Gymnasien, Realschulen, Lateinschulen und höheren Bürger- und Mädchenschulen sowie die untere Hälfte der Klassen einer Volksschule. Bei ungerader Klassenzahl wird der unteren Hälfte die größere Zahl zugerechnet.

5. Die Beförderung erfolgt aufgrund eines Beförderungsscheins, welcher von der Fahrkarten-Ausgabe bestellt auf Antrag des betreffenden Schulvorstandes ausgestellt und vor Beendigung der Fahrt beziehungsweise der Rückfahrt von dem Schaffner abgenommen wird.

Der Antrag ist von dem Schulvorstand schriftlich, unter Angabe des Reisezwecks, des Tages der Reise, des Reiseziels, der zu benutzenden Züge sowie der Zahl der Teilnehmer an die Abgangstation zu richten. Die Anmeldung braucht nicht früher als am Tage vor dem Ausfluge zu erfolgen, wird aber auch bis zum Beginne der letzten Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges noch berücksichtigt, wenn nicht etwa die Zahl der Teilnehmer die Anforderung besonderer Wagen oder verstärkter Zugkraft und somit eine frühzeitigere Anzeige erheischt.

6. Die Ermäßigung wird auch den die Schüler etwa begleitenden Ortsschulräten eingeräumt.

7. Den Zöglingen der Seminarien und Präparandenanstalten wird bei den gemeinschaftlichen Reisen in die Ferien und zurück die Begleitung durch einen Lehrer erlassen, wenn die Leitung einem älteren, zuverlässigen Zögling übertragen wurde, welcher in dem erforderlichen schriftlichen Antrag der Anstaltsdirektion namhaft gemacht sein muß.

8. Zur Fahrt mit Schnellzügen, sowie an Sonn- und Festtagen ist die besondere Genehmigung der Generaldirektion erforderlich.

9. Dieselben Vergünstigungen werden auch den von Vereinen und Behörden in Ferienkolonien entsendeten Kindern und den zur Aufsicht beigegebenen Begleitern ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer sowohl für die Reise nach der Ferienkolonie und zurück als für Ausflüge während des Aufenthalts daselbst gewährt.

C. Für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen.

1. Die Fahrt in III. Klasse aller Züge zum Militärfahrpreis (Urlaub) wird gestattet:
 - a. mittellosen Personen zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser, sowie zum Zwecke des Besuchs von Kurorten, an denen ihnen der Gebrauch der Bäder oder der sonstigen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise gestattet ist;
 - b. kranken Kindern unbemittelter Personen zum Zwecke der Aufnahme in die für solche Kinder eingerichteten besonderen Heilstätten;
 - c. unbemittelten Zöglingen der öffentlichen Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie unbemittelten Pfleglingen der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten für epileptische Kranke und für blöde Kinder zum Zwecke ihrer Verbringung in eine der genannten Anstalten sowohl als bei der Entlassung aus der Anstalt und für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen;
 - d. unbemittelten Taubstummen für den Besuch kleinerer Zusammenkünfte an den Taubstummenanstalten, sowie Taubstummen, welche zum Zwecke ihrer kirchlichen Versorgung die Anstalten zu besuchen wünschen;
 - e. unbemittelten Zöglingen der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen.
2. Zwei Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre finden hierbei Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind unter 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis (Urlaub) zu zahlen hat.

3. Die Ermäßigung wird sowohl für die Hin- als für die Rückfahrt gewährt.
4. Die gleiche Ermäßigung wird für je einen Begleiter jeder der unter 1a. bis d. aufgeführten Personen eingeräumt, und zwar auch zur Rückreise nach Ablieferung der Schüllinge am Bestimmungsorte, sowie zur Hinreise behufs Wiederabholung der Schüllinge.
5. Als Ausweis wird verlangt:

- a. von den unter 1a. und b. aufgeführten Personen eine Bescheinigung der Ortsbehörde (bei Reisen in die Kinder-Heilstätten auch des die Kinder ausSENDENDEN Vereins) über die Mittellosigkeit, sowie eine Aufnahmebescheinigung der Anstalt; handelt es sich um die Aufnahme in ein Krankenhaus, so kann in dringenden Fällen anstelle der letzteren auch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes treten. Die Bescheinigungen der Kuranstalten (Ziffer 1a) haben sich auch darauf zu erstrecken, daß der Gebrauch der Bäder oder der anderen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise bewilligt wurde. Außerdem hat in den zu 1a. bezeichneten Fällen die Bescheinigung der Ortsbehörde die Bestätigung zu enthalten, daß die Fürsorge anderer Verpflichteter, insbesondere nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfall-Versicherung, nicht eintritt;
- b. von den unter 1c., d. und e. aufgeführten Personen eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt.

Die gleichen Ausweise dienen für die Begleiter.

6. Die Ausweise werden von dem Schalterbeamten abgestempelt und den betreffenden Personen zurückgegeben, welche sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben.
7. Freigepäck wird nur insoweit gewährt, als solches von den Verwaltungen in ihrem Binnenverkehr allgemein zugestanden ist.
- II. Die Vergünstigung wird ferner bewilligt:
 - a. den unbemittelten Zöglingen der Idiotenanstalt Mosbach für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen oder zum Zwecke der erstmaligen Verbringung in die Anstalt;
 - b. den unbemittelten Blinden für den Besuch kleinerer Zusammenkünfte an den Blindenanstalten.

Als Ausweis wird eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt verlangt.

Die Ermäßigung wird auch den Begleitern nach Maßgabe der Ziffer 4 der allgemeinen Zusatzbestimmung bewilligt.

Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Hebel, Allemannische Gedichte, illustriert von Liebig. Neue, billige Prachtausgabe, Verlag von Paul Wackel in Freiburg 1899, Preis 5 M.
Geeignet für sämtliche Schülerbibliotheken der Volks- und Mittelschulen.

Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele von E. von Schenkendorff und Dr. med. F. A. Schmidt, 9. Jahrgang 1900. R. Voigtländer's Verlag in Leipzig.

Zeitschrift für hochdeutsche Mundarten, herausgegeben von Otto Heilig und Philipp Lenz, Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung. Zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken geeignet.

IV.

Dienstnachrichten.

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Blankenloch: Hauptlehrer Konrad Arnold.

Graben: Hauptlehrer Jakob Fath.

Rothenfels: Hauptlehrer Julius Weber.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Georg Kölmel an der Volksschule in Sasbach, A. Achern, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste;

Hauptlehrer Johann Baptist Huber an der Volksschule in Unterfirnach,

„ Tobias Kohler an der Volksschule in Steinsfurth,

„ Karl Meyer an der Volksschule in Busenbach,

„ Karl Wiehl an der Volksschule in Hintschingen

auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste.

V.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Busenbach, A. Ettlingen.

Dielheim, A. Wiesloch.

Hintschingen, A. Engen.

Rauenberg, A. Wiesloch.

Sasbach, A. Achern.

Todtmoos-Weg, A. St. Blasien.
Wollmatingen, A. Konstanz.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitation
unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Heinrich Lutz, Hauptlehrer in Weilersbach, am 27. April 1900.
Joseph Schneckenberger, Hauptlehrer in Kenzingen, am 4. Mai 1900.
August Büchler, Hauptlehrer in Zell a. H., am 19. Mai 1900.
Michael Diebold, zurechtgesetzter Hauptlehrer in Gengenbach, am 29. Mai 1900.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbeschulrats wurde Gewerbelehrer Friedrich Bader an
der Gewerbeschule in Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an jene in Pforzheim versetzt;
ferner wurden etatmäßige Gewerbelehrerstellen übertragen:
dem Gewerbeschulkandidaten Adolf Luger eine solche an der Gewerbeschule in Heidelberg,
dem Gewerbeschulkandidaten Friedrich Wagenet eine solche an der Gewerbeschule in Weinheim,
dem Gewerbeschulkandidaten Jakob Wahl eine solche an der Gewerbeschule in Konstanz,
dem Gewerbeschulkandidaten Karl Stöckle eine solche an der Gewerbeschule in Tauberbischofsheim.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.